



Beleuchtender Bericht Urnenabstimmung

25. September 2022

Kurz und bündig

Seit 1949 beziehen die Gemeinden Männedorf, Oetwil am See und Stäfa einen Teil ihres Wasserbedarfs über das Seewasserwerk. Dieses steht in der Gemeinde Männedorf. Seit 2010 gehört das Seewasserwerk dem Zweckverband, dem heute die drei genannten Gemeinden angehören. Am 1. Januar 2018 trat das neue, total-revidierte Gemeindegesetz samt Verordnung in Kraft. Es brachte für die Gemeinden wie auch für Zweckverbände teils tiefgreifende Veränderung. So müssen unter anderem Zweckverbände neu einen eigenen Verbandshaushalt mit eigener Bilanz führen. Sie erlangen eine grössere wirtschaftliche Unabhängigkeit von den Verbandsgemeinden, während diese aber die letzte rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung tragen.

Die Änderung des Gemeinderechts nehmen die Gemeinderäte von Männedorf, Oetwil am See und Stäfa zum Anlass, das Rechtskleid für das Seewasserwerk grundsätzlich neu zu betrachten. Die Führung des Seewasserwerks ist eine durch das kantonale Recht abschliessend geregelte, überschaubare operative Tätigkeit, die gut von einer Gemeinde für die andern geführt werden kann. Eine Betriebskommission und demokratische Mitbestimmungsmöglichkeiten in allen beteiligten Gemeinden sind dazu nicht nötig. In dieser Abwägung schlagen die drei Gemeinderäte heute übereinstimmend vor, den Zweckverband aufzuheben, der Standortgemeinde Männedorf als Trägergemeinde das Seewasserwerk zu übertragen und die Wasserbezüge von Oetwil am See und Stäfa über Anschlussverträge zu sichern.

Die Aufhebung des Zweckverbands bedeutet, dass das Eigentum am Seewasserwerk an Männedorf übertragen wird. Dafür leistet Männedorf an die beiden anderen Gemeinden eine Abgeltung nach den buchhalterischen Restbuchwerten der Anlagen von rund 2,24 Mio. Franken (Oetwil am See) bzw. 5,14 Mio. Franken (Stäfa). Gleichzeitig mit der Übernahme des Seewasserwerks verpflichtet sich Männedorf in Anschlussverträgen, an Oetwil am See eine Mindestmenge an Trinkwasser von 260'000 m³ und an Stäfa eine solche von 400'000 m³ zu liefern. Die täglichen Optionsmengen zugunsten von Oetwil am See und Stäfa betragen 2'100 m³ bzw. 4'900 m³ Trinkwasser.

Die Aufhebung des Zweckverbands und die neuen Anschlussverträge treten, wenn die Stimmberechtigten in mindestens zwei der drei Gemeinden der Vorlage zustimmen, per 1. November 2022 (Zweckverband) bzw. 1. Januar 2023 in Kraft. Zum Vollzug wird ein Liquidationsausschuss eingesetzt, der aus je einem Mitglied der drei Gemeinderäte gebildet wird. Er sorgt dafür, dass die heute zur Abstimmung vorgelegten Dokumente der Liquidationsbestimmungen sowie der Anschlussverträge korrekt und zeitgerecht umgesetzt werden.

Die drei Gemeinderäte empfehlen ihren Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen. Man könnte zwar einwenden, dass mit der Aufhebung des Zweckverbands die Stimmberechtigten von Oetwil am See und Stäfa nicht mehr direkt über das Schicksal des Seewasserwerks entscheiden können. Zudem könnte argumentiert werden, dass die Zweckverbandsform vielleicht bürokratisch und schwerfällig und aus Sicht einer angemessenen politischen wie fachlichen Führung (Public Corporate Governance) nicht optimal ist, der Wechsel zu einem Anschlussvertrag aber weder notwendig noch zwingend ist. Die Gemeinderäte sehen diese Argumentation. Sie beurteilen den Abbau der demokratischen Mitwirkung der Stimmberechtigten im konkreten Einzelfall nicht als triftig, weil alle relevanten Vorgaben für den Betrieb des Seewasserwerks durch den Kanton abschliessend geregelt sind und über Betrieb, Unterhalt und Werterhaltung des Seewasserwerks die Gemeinderäte zu beschliessen haben. Es erscheint ihnen deshalb vertretbar, den Zweckverband mit der Übertragung des Seewasserwerks an Männedorf abzulösen und den künftigen Betrieb einer Gemeinde anzuvertrauen, welche diesen im Rahmen ihrer Wasserversorgung sicherstellt.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Stimmen Sie der Auflösung des Zweckverbands Seewasserwerk Männedorf nach den Liquidationsbestimmungen und dem Abschluss der Anschlussverträge mit den Gemeinden Oetwil am See und Stäfa für den Bezug von Trinkwasser zu (Beschluss des Gemeinderats Männedorf vom 22. Juni 2022)?

Die Empfehlungen für die Urnenabstimmung lauten wie folgt:

Der Gemeinderat empfiehlt: JA

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt: JA



Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie ein zur Urnenabstimmung vom 25. September 2022



Die ausführlichen Unterlagen können Sie unter
www.maennedorf.ch/abstimmungen herunterladen.

Wir freuen uns, wenn Sie von Ihrem demokratischen Recht zur Mitgestaltung unserer Gemeinde möglichst zahlreich Gebrauch machen.

Vorlage

ZWECKVERBAND SEEWASSERWERK MÄNNEDORF
– AUFLÖSUNG
– ABSCHLUSS VON ANSCHLUSSVERTRÄGEN

Der Gemeinderat

Abstimmungstext

(Beschluss des Gemeinderats vom 22. Juni 2022)

1. Der Zweckverband Seewasserwerk Männedorf der Gemeinden Männedorf, Oetwil am See und Stäfa wird gemäss den Liquidationsbestimmungen vom 16. Juni 2022 per 1. November aufgelöst. Vorbehalten bleibt das Erreichen des dafür nach den Statuten zu erreichenden Quorums.
2. Die Gemeinde Männedorf schliesst per 1. Januar 2023 mit den Gemeinden Stäfa und Oetwil am See Anschlussverträge für den Bezug von Trinkwasser aus dem Seewasserwerk Männedorf gemäss der im Anhang abgedruckten Fassung ab. Vorbehalten bleibt ein gleichlautender Beschluss der Gemeinden Stäfa und Oetwil am See.
3. Dieser Beschluss untersteht der Gemeindeabstimmung an der Urne, mit folgender Abstimmungsfrage: *«Stimmen Sie der Auflösung des Zweckverbands Seewasserwerk Männedorf nach den Liquidationsbestimmungen und dem Abschluss der Anschlussverträge mit den Gemeinden Oetwil am See und Stäfa für den Bezug von Trinkwasser zu (Beschluss des Gemeinderats Männedorf vom 22. Juni 2022)?»*
4. Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, der Auflösung des Zweckverbands nach den Liquidationsbestimmungen und dem Abschluss der Anschlussverträge mit den Gemeinden Oetwil am See und Stäfa zuzustimmen.
5. Die Urnenabstimmung wird auf den 25. September 2022 festgesetzt.
6. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen, die Stellungnahme zuhanden der Stimmberechtigten zu erstellen.

Anhang

Im Anhang dieses Beleuchtenden Berichts finden Sie folgende Dokumente abgedruckt:

- Die Bestimmungen zur Liquidation des Zweckverbands
- Die zum Abschluss vorgesehenen Anschlussverträge
- Plan der Anlagen und Leitungen des Seewasserwerks

1. Vorgeschichte

Im Jahr 1949 wurde das Seewasserwerk für die Gemeinden Männedorf, Stäfa, Oetwil am See und Uetikon am See gebaut. Dieses Seewasserwerk wurde 1959 erweitert und 1971/72 modernisiert.

1992 hat sich die Betriebskommission Seewasserwerk der damals vier Gemeinden Männedorf, Stäfa, Oetwil am See und Uetikon am See entschlossen, den technischen und baulichen Zustand des alten Seewasserwerkes abzuklären. Das Ergebnis der Untersuchungen zeigte, dass ein Neubau sinnvoller war als das alte Seewasserwerk zu sanieren. Dies weil die mechanischen Anlagen die Lebenserwartung überschritten hatten, die Bausubstanz schlecht war und der Umbau höhere finanzielle Aufwendungen zur Folge hatte. Im März 1996 wurde eine Machbarkeitsstudie erstellt sowie der Standort des eventuell neuen Seewasserwerkes abgeklärt.

Auf Grund der Studie über alternative Bezugsorte und Anschlüsse fasste die Gemeinde Uetikon am See den Entschluss, als Mitglied aus dem Seewasserwerk Männedorf auszutreten und das Wasser von der Wasserversorgung Meilen zu beziehen. Mit dem Austritt der Gemeinde Uetikon am See mussten die Optionsmengen bzw. Quotenschlüssel neu festgelegt werden.

Für den neuen (heutigen) Standort fand ein unentgeltlicher Landtausch zwischen der einfachen Gesellschaft «Seewasserwerk Männedorf» und der politischen Gemeinde Männedorf statt.

An der Urnenabstimmung vom 24. November 2002 haben die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen von Stäfa dem Neubau des Seewasserwerkes zugestimmt.

Der Spatenstich für das neue Seewasserwerk erfolgte am 8. Juli 2004 und im Dezember 2005 konnten bereits alle Anlageteile in Betrieb genommen werden. Am 19. März 2006 fand die Einweihung statt und im 1. Quartal 2007 wurde das alte Seewasserwerk abgebrochen.

Im Juni 2009 haben die drei politischen Gemeinden Männedorf, Stäfa und Oetwil am See die Gründung des Zweckverbands Seewasserwerk Männedorf beschlossen und den entsprechenden Statuten zugestimmt. Der Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigte die Statuten des Zweckverbands am 11. November 2009. Diese traten am 1. Januar 2010 in Kraft.

Seit diesem Zeitpunkt wird das Seewasserwerk als Zweckverband mit jeweils zwei Vertretern aus den drei Verbandsgemeinden (Männedorf, Stäfa und Oetwil am See) geführt.

Die Gemeinde Männedorf betrieb (Betriebsführung inkl. Buchhaltung) das neue Seewasserwerk von Dezember 2005 bis 2018. In den Jahren 2019 bis 2022 führte die Gemeinde Stäfa den Betrieb des Seewasserwerks.

2. Ausgangslage

Die Gemeinden Männedorf, Stäfa und Oetwil am See führen gemeinsam den Zweckverband Seewasserwerk Männedorf. Das Gebäude des Seewasserwerks befindet sich in Männedorf. Männedorf führte den Betrieb des Seewasserwerks in den Jahren von 2005 bis 2019. Im Zeitraum vom Frühjahr 2019 bis Frühjahr 2022 tat dies vorübergehend die Gemeinde Stäfa in Absprache mit der Gemeinde Männedorf.

Am 1. Januar 2018 trat das neue, totalrevidierte Gemeindegesetz samt Verordnung in Kraft. Es brachte für die Gemeinden wie auch für Zweckverbände eine Vielzahl von Neuerungen, zusätzlichen Anforderungen und Möglichkeiten. Unter anderem müssen Zweckverbände neu einen eigenen Verbandshaushalt mit eigener Bilanz führen. Dazu müssen sie neu Eigenkapital aufweisen, während die Verbandsgemeinden Beteiligungen an Zweckverbänden erhalten. Gewinne und Verluste des Zweckverbands beeinflussen den Beteiligungswert. Die Vermögenswerte, die bis dato bei den Verbandsgemeinden als Investitionsbeiträge bilanziert waren, sind auf den Zweckverband zu übertragen und in dessen Bilanz zu aktivieren. Eine zwingende Nachschusspflicht und Vorfinanzierung von Investitionen durch die Verbandsgemeinden wurde aufgehoben, kann aber in den Zweckverbandsstatuten definiert werden. Die Haushalte von Zweckverband und Verbandsgemeinden werden so entflochten. Die Zweckverbände können sich entsprechend unabhängig von den Finanzplänen der Verbandsgemeinden über Drittmittel finanzieren. Die Verbände erlangen eine grössere wirtschaftliche Unabhängigkeit von den Verbandsgemeinden, während diese aber die letzte rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung tragen. Weiter können Gemeinden einem Zweckverband ab dem 1. Januar 2018 nur noch über eine Urnenabstimmung beitreten und nicht wie bis anhin mittels Gemeinderatsbeschluss. All diese Änderungen erfordern eine Totalrevision der Verbands-Statuten, die bis spätestens 31. Dezember 2021, abzuschliessen war. Diese Frist ist aus den nachfolgend beschriebenen Gründen verstrichen. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich wurde darüber und über das weitere Vorgehen informiert.

Die Zweckverbandsgemeinden begaben sich bereits 2017 auf den Weg, die Situation rund um die Zukunft des Zweckverbands zu klären. Für eine neue Rechtsform konnte keine Einigung gefunden werden. Im Zuge der Diskussionen zeigte es sich, dass die passendste Lösung die Auflösung des Zweckverbands und die Übernahme des Seewasserwerks durch Männedorf ist. Das Seewasserwerk selbst befindet sich auf Männedorfer Boden. Schon heute werden sämtliche Arbeiten für das Seewasserwerk gegen entsprechende Entschädigung von Angestellten von Männedorf und mit von Männedorf zur Verfügung gestellten Mitteln ausgeführt. Mit einer Auflösung des Zweckverbands, der gänzlichen Übertragung des Betriebs auf Männedorf und einer entsprechenden Entschädigung der anderen Zweckverbandsgemeinden kann dieser Zustand rechtlich korrekt verankert werden. Die heute bestehenden Wasserlieferungen vom Seewasserwerk Männedorf an Oetwil am See und Stäfa werden nicht verändert und neu mittels Anschlussverträgen geregelt.

Innerhalb der drei Gemeinden haben seit einigen Jahren Diskussionen über die Weiterentwicklung des Zweckverbands Seewasserwerk stattgefunden. In deren Ergebnis vertreten alle drei Gemeinderäte die Auffassung, dass die Auflösung des Verbands und dessen Ersatz durch Anschlussverträge von Stäfa und Oetwil am See mit der Trägergemeinde Männedorf eine sachgerechte, besser zugeschnittene Lösung darstellt.

3. Beschluss an der Urne

Der Auflösung des Zweckverbands muss gemäss Art. 39 der Statuten des Seewasserwerks von Juni 2009 die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmen. Der Entscheid fällt gemäss § 79 Gemeindegesetz in die Zuständigkeit der Stimmbevölkerung. Gleichzeitig und mit demselben Quorum stimmen die Stimmberechtigten über die Liquidationsbestimmungen ab, mit denen festgelegt wird, wie bei der Auflösung konkret vorgegangen wird, wie und zu welchem Wert das Zweckverbandseigentum und der Betrieb auf Männedorf übertragen werden und wie Männedorf die anderen Gemeinden entschädigt.

Zur Umsetzung der grundlegend neuen Organisation mittels eines Anschlussvertrags stimmen die Stimmberechtigten zudem über den Abschluss von Anschlussverträgen ab (§ 78 Gemeindegesetz). Den Abschlüssen müssen jeweils beide Vertragsparteien zustimmen.

4. Auflösung Zweckverband und neuer Anschlussvertrag

Wie oben beschrieben, haben die Änderungen des Gemeindegesetzes für die Zweckverbände teilweise grundlegende Bedeutung. Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden hinterfragen die Notwendigkeit der aufwändigen Zweckverbandsstrukturen und bevorzugen eine schlankere Organisation.

Für diese Einschätzung entscheidend ist der Zweck des Seewasserwerks. Ein solches beschafft Trinkwasser, bereitet es auf und liefert es. Insgesamt ist die Führung des Seewasserwerks eine kantonalrechtlich klar geregelte, überschaubare operative Tätigkeit, die gut von einer Gemeinde für die anderen ausgeführt werden kann. Männedorf tut dies faktisch seit vielen Jahren. Eine Zweckverbandsorganisation mit Betriebskommission und demokratischen Mitbestimmungsmöglichkeiten in allen beteiligten Gemeinden ist dafür nicht erforderlich. Auch die Einführung eines eigenständigen Haushalts braucht es nicht. Die künftige Grundstruktur mit einem Anschlussvertrag trägt diesen Rahmenbedingungen Rechnung. Das Seewasserwerk wird als Betrieb weiterhin durch die Gemeinde Männedorf geführt. Die heute gelebte Organisation kann so rechtlich verankert und vereinfacht werden.

Die Zusammenarbeit unter den Gemeinden mit Anschlussverträgen ist erprobt und wird bereits bei einigen Aufgaben täglich gelebt.

Erster Schritt für die Neuorganisation ist die Auflösung des Zweckverbands. Nach Art. 39 der Zweckverbandsstatuten wird das Liquidationsergebnis entsprechend dem Optionsschlüssel gemäss Art. 30 auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Konkret wird dazu der Betrieb des Seewasserwerks mit seinen Grundstücken, Gebäuden und Anlagen auf Männedorf übertragen. Ausgenommen davon ist die Transportleitung nach Stäfa, die Stäfa übernimmt. Männedorf entschädigt im Gegenzug Oetwil am See und Stäfa für die ihnen zustehenden Anteile bei der Auflösung.

5. Liquidationsbestimmungen

Die Liquidationsbestimmungen zur Auflösung des Zweckverbands Seewasserwerk Männedorf regeln im Wesentlichen:

- die Übertragung des Zweckverbandseigentums auf Männedorf,
- die Entschädigung für die Übertragung,
- die Übertragung der Transportleitung vom Seewasserwerk nach Stäfa auf Stäfa,
- die Bestellung und Befugnisse des Liquidationsausschusses,
- das Inkrafttreten.

Der Liquidationsausschuss sorgt für die Umsetzung der Vorlage. Er setzt sich aus je einem Mitglied der Gemeinderäte von Männedorf, Oetwil am See und Stäfa zusammen.

Die Liquidationsbestimmungen treten am 1. November 2022 in Kraft, wenn ihnen in mindestens zwei der drei Gemeinden zugestimmt wird. Ab diesem Datum ist die Liquidation des Zweckverbands durchzuführen. Am 1. Januar 2023 wird der Zweckverband dann durch die neuen Anschlussverträge abgelöst.

Der vollständige Wortlaut der Liquidationsbestimmungen ist im Anhang abgedruckt.

6. Neue Anschlussverträge

Nach der Auflösung des Zweckverbands und der Übertragung führt Männedorf den Betrieb auf eigene Rechnung und eigenes Risiko. Mit Oetwil am See und Stäfa schliesst Männedorf Anschlussverträge zur Belieferung bzw. Versorgung mit Wasser ab.

Nach diesen Verträgen ist Männedorf verantwortlich für den zweckmässigen und wirtschaftlichen Betrieb, den Unterhalt und allfälligen Weiterausbau des Seewasserwerks und beliefert Stäfa und Oetwil am See mit Trinkwasser.

Männedorf verpflichtet sich, eine gewisse Wassermenge bereit zu stellen, die Anschlussgemeinden verpflichten sich zu einem Mindestbezug. Männedorf führt für das Seewasserwerk eine eigene, klar abgegrenzte Kostenrechnung, in welche die Anschlussgemeinden Einsicht nehmen können. Das vom Gemeinderat Männedorf genehmigte Budget für das Seewasserwerk wird den Anschlussgemeinden zur Kenntnisnahme zugestellt.

Männedorf führt das Seewasserwerk in einer Abteilung ihrer Verwaltung als eigenes Werk oder in einer juristischen Person in ihrem Eigentum. Will Männedorf an dieser Betriebsführung etwas ändern und das Werk an Dritte übergeben, braucht es die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Gemeinde Stäfa dazu. Stäfa hätte stattdessen auch die Möglichkeit, das Werk und den Betrieb zu übernehmen.

Die Anschlussverträge enthalten zusammenfassend folgende Punkte:

- den Leistungsauftrag,
- die Options- und Mindestmengen,

- die Abnahmemengen,
- die Organisation,
- die Kostenrechnung,
- das Budget,
- die Abrechnung,
- Mindestvertragsdauer und Kündigungsfristen.

Die Anschlussverträge ersetzen ab 1. Januar 2023 die Mitgliedschaft im bisherigen bzw. aufzuhebenden Zweckverband. Sie sind im vollen Wortlaut im Anhang zu diesem Beleuchtenden Bericht abgedruckt.

7. Finanzen; Folgekosten

Die Liquidationsbestimmungen sehen vor, dass Männedorf Stäfa und Oetwil am See für die ihr übertragenen Werte nach den ihnen gemäss Art. 30 der Statuten zustehenden Anteilen entschädigt. Oetwil am See erhält 18.75% und Stäfa 43.75% des gesamten übertragenen Werts. Zu übertragen sind einerseits Grundstücke und andererseits Bauten, Anlagen und Leitungen.

7.1 Wert der an Männedorf zu übertragenden Grundstücke

Der Wert der Grundstücke wurde durch eine unabhängige Schätzung bestimmt, weil für sie keine Werte in den Büchern des Zweckverbands geführt wurden. Dabei stellte sich die spezielle Anforderung, u.a. für ein Grundstück in der Zone für öffentliche Bauten, einen Wert festzulegen. Die Herleitung und Begründung der Werte kann im Einzelnen der Schätzung im Anhang entnommen werden. Es wurden folgende Werte ermittelt:

Kat.-Nr. 4910 (Reservoir Oberallenberg, Chäsrain 7, Landwirtschaftszone mit einer Fläche von 1'292 m ²)	CHF	7'752.00
Kat.-Nr. 7706 (Seewasserwerk, Saurenbachstrasse 2, Zone für öffentliche Bauten mit einer Fläche von 1'468 m ²)	CHF	460'952.00
Kat.-Nr. 7825 (Verteilkammer Brüsich, Biberhalden, Wohnzone W 1.7 mit einer Fläche von 197 m ²)	CHF	22'261.00
Total	CHF	490'965.00

7.2 Wert des zu übertragenden Seewasserwerks mit weiteren Anlagen

Für die Bauten, Anlagen und Leitungen im Eigentum des Zweckverbands gelten die Restbuchwerte per 31. Dezember 2022. Diese Zahlen sind zum jetzigen Zeit-

punkt noch nicht abschliessend bekannt. Es können bis Ende Jahr noch Investitionen notwendig werden oder ausserplanmässige Abschreibungen anfallen. Aufgrund des Restaments per 31. Dezember 2021, weitergeführt bis 31. Dezember 2022, kann von einem Wert von rund CHF 11'469'200 ausgegangen werden.

Vom so ermittelten Total ist der Wert der Transportleitung nach Stäfa – welche an Stäfa übertragen wird – abzuziehen. Oetwil am See und Stäfa erhalten ihre oben genannten Anteile am Wert der übrigen Bauten, Anlagen und Leitungen in der Höhe von CHF 11'373'700. Für Oetwil am See ergibt dies CHF 2'132'568, für Stäfa CHF 4'975'994. Männedorf zahlt Oetwil am See und Stäfa diese Beträge über vier Jahre in jährlichen Raten aus.

Die Transportleitung vom Seewasserwerk nach Stäfa mit einem Restbuchwert in der Höhe von CHF 95'495 wird auf Stäfa übertragen. Stäfa entschädigt die anderen Verbandsgemeinden für ihre Anteile gemäss Art. 30 Zweckverbandsstatuten. 18.75%, d.h. CHF 17'905 erhält Oetwil am See, 37.50 %, d.h. CHF 35'810 erhält Männedorf mit einmaliger Zahlung bzw. Verrechnung.

7.3 Zusammenfassung der voraussichtlichen Liquidationsanteile

Ausgehend vom Übertragungswert der Grundstücke gemäss Ziff. 7.1 und der Restbuchwerte des Zweckverbands nach Ziff. 7.2 ergeben sich voraussichtlich folgende Liquidationsanteile und Geldleistungen:

Tabelle 1: Liquidationsanteile (CHF)

Gemeinde	Anteil	Grund- stücke	Bauten und Anlagen	Transport- leitung Stäfa	Total
Oetwil am See	18.75%	92'056	2'132'569	17'905	2'242'530
Männedorf	37.50%	184'112	4'265'138	35'810	4'485'059
Stäfa	43.75%	214'797	4'975'994	41'780	5'232'571
Total	100.00%	490'965	11'373'700	95'495	11'960'160

Tabelle 2: Geldleistungen aus der Liquidation (CHF)

Zu Lasten	Abgeltung für	Oetwil a.S.	Männedorf	Stäfa
Männedorf	Grundstücke	92'056	-306'853	214'797
Männedorf	Seewasserwerk (Bauten, Anlagen)	2'132'569	-7'108'563	4'975'994
Stäfa	Transportleitung	17'905	35'810	-53'715
Total		2'242'530	-7'379'606	5'137'076

7.4 Situation Männedorf

Gemäss Restatement entsteht der Gemeinde Männedorf bei der Übernahme der Anlagen des Seewasserwerks ein Buchgewinn von zirka CHF 95'000. Durch die Aktivierung der Grundstücke entsteht ein weiterer nicht realisierter Gewinn von CHF 184'112. Damit ergibt sich ein Buchgewinn von etwa CHF 279'000.

7.5 Nach Übernahme des Seewasserwerks

Nach der Übernahme des Seewasserwerks trägt Männedorf das vollständige wirtschaftliche Risiko für dessen Betrieb und Unterhalt. Unter der Annahme, dass sich der Umfang des Wasserbezugs der drei Gemeinden nicht verändert, werden die Betriebskosten ohne Abschreibungen im bisherigen Rahmen anfallen. Die Abschreibungen werden sich basierend auf dem Restatement (Neubewertung) verändern. Bis anhin wurden den Verbandsgemeinden die Investitionen nach Optionsmengen verrechnet und in den Gemeinden als Investitionsbeiträge aktiviert. Diese Beiträge wurden über eine bestimmte Laufzeit abgeschrieben. Bei Übernahme des Seewasserwerks wird Männedorf die Anlagen nach ihren jeweiligen Nutzungsdauern abschreiben. Diese Abschreibungen sind zukünftig ein Teil der Kostenrechnung und somit der Betriebskosten. Diese werden den Anschlussgemeinden ihren Anteilen gemäss in Rechnung gestellt. Dafür entfallen die Abschreibungen der Investitionsbeiträge.

8. Fahrplan

Die Gemeinderäte der drei beteiligten Gemeinden haben alle im Juni 2022 übereinstimmend die heutige Abstimmungsvorlage verabschiedet.

Der Zweckverband wird, wenn die Stimmberechtigten in mindestens zwei der drei Gemeinden der Vorlage zustimmen, ab 1. November 2022 aufgelöst werden. Die ihn ersetzenden Anschlussverträge treten per 1. Januar 2023 in Kraft.

9. Stellungnahme und Empfehlungen des Gemeinderats

Operative Tätigkeit – Qualitätsanforderungen kantonal geregelt

Der Gemeinderat Männedorf befürwortet die Vorlage. Nach Auffassung des Gemeinderats ist die Rechtsform eines Zweckverbands jedoch für eine derart operativ ausgerichtete Tätigkeit (Aufbereitung von Seewasser, Unterhalt der Anlage, Überprüfung der Wasserqualität), die materiell durch das kantonale Recht abschliessend geregelt ist, unangemessen. Die Unangemessenheit bezieht sich dabei im Wesentlichen auf den bürokratischen Aufwand (wie Vermögensfähigkeit, separate Buchführung) und auf die nicht oder kaum vorhandene politische Steuerung durch die Gemeinderäte. Ausserdem hat der Zweckverband betrieblich keine erhebliche Grösse mit nicht einmal einer Vollzeitstelle und wenigen Buchungssätzen pro Jahr.

Aber: keine Notwendigkeit

Auf der anderen Seite bedeutet die Auflösung des Zweckverbands, dass die Stimmberechtigten von Stäfa und Oetwil am See nicht mehr direkt über das Schicksal des Seewasserwerks entscheiden können. Man könnte zudem einwenden, dass die Zweckverbandsform zwar vielleicht bürokratisch und schwerfällig und aus Sicht einer angemessenen politischen wie fachlichen Führung (Public Corporate Governance) nicht optimal ist, der Wechsel zu einem Anschlussvertrag aber weder notwendig noch zwingend ist. Den Abbau der demokratischen Mitwirkung der Stimmberechtigten beurteilt er im konkreten Einzelfall nicht als triftig, weil alle relevanten Vorgaben für den Betrieb des Seewasserwerks durch den Kanton abschliessend geregelt sind und Betrieb, Unterhalt und die Werterhaltung des Seewasserwerks als gebundene Ausgabe ohnehin in die Zuständigkeit der Gemeinderäte fallen. Künftig werden die Männedörfler Stimmberechtigten über Anträge zum Seewasserwerk zu befinden haben, dabei aber stets die geltenden Anschlussverträge einhalten müssen.

Mit der Einsetzung eines Liquidationsausschusses von allen drei Gemeinden ist eine rasche Umsetzung im Sinne der drei Gemeinden gewährleistet.

Anschlussverträge für Stäfa und Oetwil am See

Die neuen Anschlussverträge zwischen Stäfa und Männedorf und Oetwil am See und Männedorf sichern die wesentlichen Interessen von Stäfa und Oetwil am See. Die vertragliche Bindung von Männedorf an die im neuen Anschlussvertrag statuierte Lieferpflicht für Trinkwasser ist gleichwertig zur Regelung in einem Zweckverband.

Zusammenarbeit mit Stäfa und Oetwil am See ist gut und bewährt

Die Zusammenarbeit zwischen Stäfa, Oetwil am See und Männedorf ist nach Meinung des Gemeinderats auf allen Stufen ausgezeichnet. Männedorf führt

das Seewasserwerk seit vielen Jahren, mit einem kurzen Unterbruch von 2019 bis 2022, in dem Stäfa die Betriebsführung innehatte. Sowohl auf der operativen Ebene als auch auf der fachlichen wie politischen Ebenen wird vertrauensvoll und sachorientiert zusammengearbeitet. Der Gemeinderat Männedorf ist überzeugt, die von ihr im Anschlussvertrag eingegangenen Verpflichtungen für die Lieferung von Trinkwasser nach Stäfa und Oetwil am See nicht nur zu erfüllen, sondern dies in einem partnerschaftlich geprägten Verhältnis zu tun.

Oetwil am See, Männedorf und Stäfa sind einig

Die Vorlage wird von allen drei Gemeinderäten getragen. Es war und ist wichtig, da es für alle Gemeinden um die Lebensgrundlage Wasser geht, dass ein inhaltliches Einvernehmen besteht. Dies ist heute der Fall. In der Überzeugung, im Einklang mit den Männedorfer Interessen wie jenen der Nachbargemeinden zu handeln, beantragt der Gemeinderat den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission

Die sichere und zuverlässige Wasserversorgung der Bevölkerung gehört zu den essenziellen Grundaufgaben der öffentlichen Hand. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat den Antrag des Gemeinderates deshalb nicht nur finanzpolitisch beurteilt, sondern zusätzlich auch unter dem Gesichtspunkt der langfristigen Sicherstellung der Wasserversorgung für die Gemeinde Männedorf überprüft.

Da Männedorf die Standortgemeinde des Seewasserwerkes ist, ist die Integration desselben nach der Auflösung des Zweckverbandes in die Gemeinde Männedorf naheliegend. Die RPK kommt zum Schluss, dass dies zweckmässig ist, die Vorteile deutlich überwiegen und gleichzeitig die Risiken überschaubar bleiben.

Mit einer Vertragsdauer von 15 Jahren sind die vorgeschlagenen Anschlussverträge mit Oetwil am See und Stäfa langfristig ausgerichtet und dank der Rückzahlung der Investitionen über vier Jahre finanziell tragbar.

Die RPK beantragt, dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

Anhang: Liquidationsbestimmungen

I. Präambel

Die Gemeinden Männedorf, Oetwil am See und Stäfa bilden unter der Bezeichnung Seewasserwerk Männedorf (nachfolgend SWW Männedorf) einen Zweckverband zur Beschaffung, Aufbereitung und Lieferung von Trinkwasser. Der Zweckverband sorgt für den Betrieb, den Unterhalt, die Erneuerung und den allfälligen Weiterausbau des SWW Männedorf inklusive aller Verbandsanlagen.

Im Zusammenhang mit der Revision des Gemeindegesetzes wurde die Zukunft des Zweckverbands diskutiert und die Gemeindevorstände kamen zum Schluss, dass das Weiterführen des Zweckverbands nicht mehr sinnvoll ist. Das SSW Männedorf soll zukünftig von der Gemeinde Männedorf geführt werden. Auf ihrem Boden steht das Seewasserwerk, sie ist Sitzgemeinde des Zweckverbands und stellt das Präsidium der Betriebskommission. Sämtliche Arbeiten für das Seewasserwerk werden gegen entsprechende Entschädigung von Angestellten der Gemeinde Männedorf und mit von der Gemeinde Männedorf zur Verfügung gestellten Mitteln ausgeführt. Männedorf führt das Seewasserwerk seit der Gründung der einfachen Gesellschaft «Seewasserwerk Männedorf» im Jahr 1944 bzw. 1985 (Beitritt Oetwil am See) und des Zweckverbands im Jahr 2009 bis heute – mit Ausnahme des Zeitraums vom Frühjahr 2019 bis Frühjahr 2022, als Stäfa die Führung wegen personeller Engpässe interimweise übernahm.

Insgesamt ist die Führung des Seewasserwerks eine kantonale rechtlich klar geregelte, überschaubare operative Tätigkeit, die gut von einer Gemeinde für die andern geführt werden kann. Eine Betriebskommission und demokratische Mitbestimmungsmöglichkeiten in allen beteiligten Gemeinden sind dazu nicht nötig.

Die Gemeindevorstände von Männedorf, Oetwil am See und Stäfa haben deshalb beschlossen, den Stimmberechtigten die Auflösung des Zweckverbands SSW Männedorf zu beantragen und die Wasserlieferungen bzw. -versorgung neu über Anschlussverträge zu regeln. Insgesamt ist diese Lösung schlanker, ermöglicht nahe Wege und eine optimale Betriebsführung.

Vorausgesetzt, die Stimmberechtigten von mindestens zwei der drei Verbandsgemeinden stimmen der Auflösung des Zweckverbands und den vorliegenden Liquidationsbestimmungen zu, gilt für die Liquidation das Nachfolgende:

II. Liquidationsbestimmungen

Art. 1 Übertragung Zweckverbandseigentum auf Männedorf

- ¹ Sämtliche im Eigentum des Zweckverbands SSW Männedorf stehenden Sach- und Vermögenswerte werden per 1. Januar 2023 ins Eigentum der Gemeinde Männedorf übertragen, insbesondere:
- a. die Grundstücke
 - Kat.-Nr. 4910 (Reservoir Oberallenberg, Chäsrain 7, Landwirtschaftszone mit einer Fläche von 1'292 m²)
 - Kat.-Nr. 7706 (Seewasserwerk, Saurenbachstrasse 2, Zone für öffentliche Bauten mit einer Fläche von 1'468 m²)
 - Kat.-Nr. 7825 (Verteilkammer Brüschi, Biberhalden, Wohnzone W 1.7 mit einer Fläche von 197 m²)
 - b. die Bauten, Anlagen und Werkleitungen im Eigentum des Zweckverbands (teilweise auf den genannten Grundstücken, teilweise ausserhalb befindlich) gemäss Anhang 1 mit den sie sichernden übertragbaren Dienstbarkeiten und den für sie geltenden Versicherungen.
- ² Ausgenommen ist die Transportleitung vom Seewasserwerk bis zur Wasserabgabestelle an die Wasserversorgung der Gemeinde Stäfa (Anhang 1, rot eingezeichnete Leitung), die auf die Gemeinde Stäfa übertragen wird.
- ³ Der Gemeinderat Männedorf ist für die Eintragung der allenfalls zusätzlich notwendigen sichernden Dienstbarkeiten für die Leitungen und Anlagen, die neu in seinem Eigentum stehen, besorgt.

Art. 2 Entschädigung für die Übertragung

- ¹ Die unter Art. 1 lit. a aufgelisteten Grundstücke werden zu folgenden, durch einen unabhängigen Schätzer mit Bericht vom 16. Juni 2022 (Anhang 2) geschätzten Werten übertragen:

Kat.-Nr. 4910 zu einem Wert von	CHF	7'752.00
Kat.-Nr. 7706 zu einem Wert von	CHF	460'952.00
Kat.-Nr. 7825 zu einem Wert von	CHF	22'261.00
Total	CHF	490'965.00

- ² Sämtliche nach Art. 1 lit. b zu übertragenden Bauten, Anlagen und Werkleitungen werden zu Restbuchwerten per 31. Dezember 2022 übertragen.

- ³ In Anwendung von Art. 39 der Zweckverbandsstatuten entschädigt die Gemeinde Männedorf die Gemeinden Oetwil am See und Stäfa für deren Anteil am Eigentum des Zweckverbands gemäss dem in Art. 30 der Zweckverbandsstatuten festgelegten Optionsschlüssel, d.h. mit folgenden Anteilen:
- | | |
|---------------|--------|
| Oetwil am See | 18.75% |
| Stäfa | 43.75% |
- ⁴ Die Gemeinde Männedorf zahlt den Gemeinden Oetwil am See und Stäfa diese Beträge über vier Jahre in jährlichen Raten, jeweils zahlbar bis 31. März jeden Jahres aus.

Art. 3 Speziell Transportleitung SWW Männedorf nach Stäfa

- ¹ Die Transportleitung vom Seewasserwerk Männedorf bis zur Wasserabgabestelle an die Wasserversorgung der Gemeinde Stäfa (Anhang 1, rot eingezeichnete Leitung) wird zum Restbuchwert per 31. Dezember 2022 auf die Gemeinde Stäfa übertragen.
- ² Die Gemeinde Stäfa entschädigt die Gemeinden Männedorf und Oetwil am See in Anwendung von Art. 39 der Zweckverbandsstatuten für deren Anteil am Wert der Transportleitung gemäss dem in Art. 30 der Zweckverbandsstatuten festgelegten Optionsschlüssel:
- | | |
|---------------|--------|
| Oetwil am See | 18.75% |
| Männedorf | 37.50% |
- mit einmaliger Zahlung bzw. Verrechnung per 31. März 2023.
- ³ Der Gemeinderat von Stäfa ist für die Eintragung der allenfalls notwendigen sichernden Dienstbarkeiten besorgt.

Art. 4 Weitere Regelungen

- ¹ Der Zweckverband SSW Männedorf erfüllt alle Verpflichtungen und trägt alle Schulden, die vor seiner Auflösung entstanden und bis dahin zu erfüllen sind. Umgekehrt erhält er alle Einkünfte für die vor diesem Zeitpunkt von ihm erbrachten Leistungen.
- ² Sämtliche Dauerverträge, die dem Betrieb des Seewasserwerks dienen bzw. direkt mit diesem verknüpft sind, werden auf die Gemeinde Männedorf übertragen. Verträge, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, werden durch

den Zweckverband auf den nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt und für die Dauer allfälliger Restlaufzeiten durch die Gemeinde Männedorf erfüllt.

- ³ Der Zweckverband darf ab Datum der amtlichen Publikation zur Ansetzung der Urnenabstimmung über die Auflösung des Zweckverbands SSW Männedorf und diese Liquidationsbestimmungen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Gemeinde Männedorf keine neuen Verträge abschliessen, die über den 31. Dezember 2022 hinaus Gültigkeit hätten.

Art. 5 Liquidationsausschuss

- ¹ Die für die Werke bzw. die Infrastruktur zuständigen Ressortvorstehenden der Gemeinden Männedorf, Oetwil am See und Stäfa bilden den Liquidationsausschuss.
- ² Der Liquidationsausschuss wird beauftragt und bevollmächtigt, alle für die Auflösung des Zweckverbands und den Vollzug dieser Bestimmungen notwendigen Handlungen zu tätigen, insbesondere auch die Grundbuchgeschäfte. Er kann einzelne seiner Mitglieder oder Dritte mit Beschluss zur Vornahme konkreter Umsetzungshandlungen beauftragen und bevollmächtigen.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten vorbehältlich der rechtskräftigen Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden zur Auflösung des Zweckverbands auf den 1. November 2022 in Kraft.

Anhang: Anschlussvertrag zwischen den Gemeinden Männedorf und Stäfa

Anschlussvertrag zwischen den Gemeinden Männedorf und Stäfa betreffend die Trinkwasserversorgung

Vertragsparteien:

Gemeinde Männedorf
Bahnhofstrasse 10
8708 Männedorf
– im folgenden Männedorf -

und

Gemeinde Stäfa
Goethestrasse 16
8712 Stäfa
– im folgenden Stäfa -

Männedorf ist Eigentümerin des Grundstücks Kataster Nr. 7706 und des darauf errichteten Gebäudes Seewasserwerk an der Seestrasse 2 in Männedorf und bereitet darin Seewasser in Trinkwasser auf. Männedorf übernimmt mit dem vorliegenden Vertrag diese Aufgabe auch für Stäfa.

1. Leistungsauftrag

- 1.1. Männedorf ist verantwortlich für den zweckmässigen und wirtschaftlichen Betrieb, den Unterhalt und allfälligen Weiterausbau des Seewasserwerks und der weiteren in ihrem Eigentum stehenden Wasserversorgungsanlagen.
- 1.2. Männedorf beliefert Stäfa mit Trinkwasser, das hinsichtlich der Qualität vollumfänglich den bundesrechtlichen Vorschriften entspricht, in den in den Ziffern 2.1 und 2.2 vereinbarten Mengen.
- 1.3. Müssen die Lieferungen wegen ordentlicher Wartungsarbeiten beschränkt werden, informiert Männedorf Stäfa mindestens 24 Stunden vorher und füllt vorgängig die Reservoirs von Stäfa.

- 1.4. Unterbrechungen durch technische Störungen werden innerhalb von 3 Stunden behoben. Männedorf informiert Stäfa spätestens nach einer Stunde über den Grund des Lieferunterbruchs und umgehend nachdem die Störung behoben ist.
- 1.5. Männedorf ist berechtigt, die Wasserlieferungen bei Störungen im Betrieb des Seewasserwerks wegen Maschinen- oder Leitungsdefekten, Stromunterbrüchen, verunreinigtem Seewasser, Brandfällen, Naturereignissen u. ä. vorübergehend einzustellen oder einzuschränken ohne dass Stäfa Ersatzansprüche zustehen.
- 1.6. Kommt es wegen Naturereignissen zu längeren Lieferunterbrechungen oder fällt die Transportleitung nach Stäfa oder das Reservoir Strick in Stäfa aus, treten die im Generellen Wasserversorgungsplan vorgesehenen Massnahmen in Kraft

2. Options- und Mindestmengen

- 2.1. Das Seewasserwerk kann täglich rd. 15'000 m³ Wasser produzieren. Davon stehen Männedorf 4'200 m³ und Stäfa 4'900 m³ pro Tag als Optionsmengen zu.
- 2.2. Stäfa verpflichtet sich, jährlich eine Mindestmenge von 400'000 m³ abzunehmen. Die jährliche Mindestmenge, die Männedorf bezieht, beträgt 430'000 m³.
- 2.3. Nimmt eine der Gemeinden die vereinbarte Mindestmenge nicht ab, wird bei der Berechnung des Kubikmeterpreises in der Schlussabrechnung die entsprechende Mindestmenge eingesetzt und der betreffenden Gemeinde die Mindestmenge in Rechnung gestellt.
- 2.4. Ändert sich der Bedarf einer der Gemeinden oder die Kapazität des Seewasserwerks durch Neu- oder Ausbau des Werks, sind die Gemeindevorstände von Männedorf und Stäfa berechtigt, die Optionsmengen abzuändern.
- 2.5. Die Produktionsmenge, welche die Abnahmemengen der beiden Gemeinden übersteigt, wird so weit möglich Dritten geliefert.

3. Organisation

- 3.1. Männedorf führt das Seewasserwerk auf eigene Rechnung.
- 3.2. Männedorf legt die zur Erfüllung der Aufgabe erforderlichen Stellenprozente fest und stellt die Mitarbeitenden an.
- 3.3. Stäfa hält die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen (Leitungen) ausserhalb des Seewasserwerks auf ihre Kosten in einwandfreiem Zustand.

4. Kostenrechnung

- 4.1. Männedorf führt für das Seewasserwerk eine eigene Kostenrechnung. In dieser werden die gesamten Kosten des Betriebs des Seewasserwerks, inklusive Unterhalt der Gebäude und Anlagen, Abschreibungen, Kapitalkosten (jeweils massgebender Zinssatz gemäss Elcom) usw., und Erträge ausgewiesen.
- 4.2. Die Kosten für Sanierungen, Erneuerungen und Neuanschaffungen, welche die jeweils massgebende Aktivierungsgrenze der Gemeinde Männedorf übersteigen, gelten als Investitionen. Sie werden aktiviert und linear abgeschrieben.
- 4.3. Die Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung von Leitungen und Anlagen ausserhalb des Seewasserwerks, die Männedorf oder anderen Bezüger*innen von Wasser aus dem Seewasserwerk dienen, fliessen nicht in die Kostenrechnung ein.
- 4.4. Stäfa ist berechtigt, die Kostenrechnung und die dazugehörigen Belege einzusehen.

5. Budget

- 5.1. Das vom Gemeinderat Männedorf genehmigte Budget für das Seewasserwerk wird Stäfa zur Kenntnisnahme zugestellt.

6. Abrechnung

- 6.1. Die gesamten Kosten des Betriebs des Seewasserwerks werden in der Kostenrechnung ausgewiesen und aus den Erträgen aus den Wasserlieferungen gedeckt.
- 6.2. Männedorf stellt allen Bezü gern halbjährlich Akonto-Rechnungen aufgrund ihrer Bezüge im Vorjahr basierend auf dem im Vorjahr resultierten Kubikmeterpreis.
- 6.3. Männedorf stellt allen Bezü gern bis am 30. März eines Jahrs ihre Schlussrechnung basierend aus dem sich aus den Kosten gemäss Ziffer 5 und den Wasserbezü gen ergebenden Kubikmeterpreis.

7. Änderung der Betriebsführung

- 7.1. Männedorf führt das Seewasserwerk in einer Abteilung ihrer Verwaltung als eigenes Werk oder in einer juristischen Person, deren alleinige Eigentümerin Männedorf ist.
- 7.2. Vereinbart Männedorf mit einem Dritten, ihm diesen Vertrag, das Eigentum am Seewasserwerk oder an den Anteilen einer gemeindeeigenen juristischen Person zu übertragen oder das Seewasserwerk durch ihn führen zu lassen, ist dies jeweils nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Stäfa zulässig.
- 7.3. Stimmt Stäfa einer Änderung gemäss Ziffer 7.2 nicht zu, ist Stäfa berechtigt – und auf Verlangen von Männedorf verpflichtet – das Seewasserwerk oder die Anteile an der gemeindeeigenen juristischen Person oder die Führung des Betriebs zu den mit dem Dritten vereinbarten Bedingungen zu übernehmen.
- 7.4. Der Gemeinderat Stäfa entscheidet innerhalb dreier Monate ab der Mitteilung von Männedorf eine Massnahme gemäss Ziffer 7.2 zu beanspruchen, ob er der Änderung zustimmt oder das Seewasserwerk, die Anteile oder die Führung des Betriebs gemäss Ziffer 7.3 übernimmt, und veranlasst eine Gemeindeabstimmung, die innerhalb von längstens 6 Monaten ab Datum des Beschlusses des Gemeinderats Stäfa stattfindet.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Dieser Vertrag tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.
- 8.2. Er kann jeweils auf den 31. Dezember eines Jahrs, erstmals auf den 31. Dezember 2038, gekündigt werden.
- 8.3. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre.
- 8.4. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien nicht gütlich beigelegt werden richtet sich das weitere Verfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Anhang: Anschlussvertrag zwischen den Gemeinden Männedorf und Oetwil

Anschlussvertrag
zwischen den Gemeinden Männedorf und Oetwil
betreffend die Trinkwasserversorgung

Vertragsparteien:

Gemeinde Männedorf
Bahnhofstrasse 10
8708 Männedorf
– im folgenden Männedorf -

und

Gemeinde Oetwil
Willikonerstr. 11
8618 Oetwil am See
– im folgenden Oetwil -

Männedorf ist Eigentümerin des Grundstücks Seewasserwerks Kataster Nr. 7706 an der Seestrasse 2 in Männedorf und bereitet damit Seewasser in Trinkwasser auf. Männedorf übernimmt mit dem vorliegenden Vertrag diese Aufgabe auch für Oetwil.

1. Leistungsauftrag

- 1.1. Männedorf ist verantwortlich für den zweckmässigen und wirtschaftlichen Betrieb, den Unterhalt und allfälligen Weiterausbau des Seewasserwerks und der weiteren in ihrem Eigentum stehenden Wasserversorgungsanlagen.
- 1.2. Männedorf beliefert Oetwil mit Trinkwasser, das hinsichtlich der Qualität vollumfänglich den bundesrechtlichen Vorschriften entspricht, in den in den Ziffern 2.1 und 2.2 vereinbarten Mengen.
- 1.3. Müssen die Lieferungen wegen ordentlicher) Wartungsarbeiten beschränkt werden, informiert Männedorf Oetwil mindestens 24 Stunden vorher und füllt vorgängig die Reservoirs von Oetwil.

- 1.4. Unterbrechungen durch technische Störungen werden innerhalb von 3 Stunden behoben. Männedorf informiert Oetwil spätestens nach einer Stunde über den Grund des Lieferunterbruchs und umgehend nachdem die Störung behoben ist.
- 1.5. Männedorf ist berechtigt, die Wasserlieferungen bei Störungen im Betrieb des Seewasserwerks wegen Maschinen- oder Leitungsdefekten, Stromunterbrüchen, verunreinigtem Seewasser, Brandfällen, Naturereignissen u. ä. vorübergehend ein-zustellen oder einzuschränken ohne dass Oetwil Ersatzansprüche zustehen.
- 1.6. Kommt es wegen Naturereignissen zu längeren Lieferunterbrechungen oder fällt die Transportleitung nach Oetwil oder das Reservoir Stollen in Oetwil aus, treten die im Generellen Wasserversorgungsplan vorgesehenen Massnahmen in Kraft

2. Options- und Mindestmengen

- 2.1 Das Seewasserwerk kann täglich rd. 15'000 m³ Wasser produzieren. Davon stehen Männedorf 4'200 m³ und Oetwil 2'100 m³ pro Tag als Optionsmengen zu.
- 2.2. Oetwil verpflichtet sich, jährlich eine Mindestmenge von 260'000 m³ abzunehmen. Die jährliche Mindestmenge, die Männedorf bezieht, beträgt 430'000 m³.
- 2.3. Nimmt eine der Gemeinden die vereinbarte Mindestmenge nicht ab, wird bei der Berechnung des Kubikmeterpreises in der Schlussabrechnung die entsprechende Mindestmenge eingesetzt und der betreffenden Gemeinde die Mindestmenge in Rechnung gestellt.
- 2.4. Ändert sich der Bedarf einer der Gemeinden oder die Kapazität des Seewasserwerks durch Neu- oder Ausbau des Werks, sind die Gemeindevorstände von Männedorf und Oetwil berechtigt, die Options- und Mindestmengen abzuändern.
- 2.5. Die Produktionsmenge, welche die Abnahmemengen der angeschlossenen Gemeinden übersteigt, wird so weit möglich Dritten geliefert.

3. Organisation

- 3.1. Männedorf führt das Seewasserwerk auf eigene Rechnung.
- 3.2. Männedorf legt die zur Erfüllung der Aufgabe erforderlichen Stellenprozente fest und stellt die Mitarbeitenden an.

4. Kostenrechnung

- 4.1. Männedorf führt für das Seewasserwerk eine eigene Kostenrechnung. In dieser werden die gesamten Kosten des Betriebs des Seewasserwerks inklusive Unterhalt der Gebäude und Anlagen, Abschreibungen, Kapitalkosten (jeweils massgebender Zinssatz gemäss Elcom) usw. und Erträge ausgewiesen.
- 4.2. Die Kosten für Sanierungen, Erneuerungen und Neuanschaffungen, welche die jeweils massgebende Aktivierungsgrenze der Gemeinde Männedorf übersteigen, gelten als Investitionen. Sie werden aktiviert und linear abgeschrieben.
- 4.3. Die Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung von Leitungen und Anlagen ausserhalb des Seewasserwerks, die Männedorf oder anderen Bezüger*innen von Wasser aus dem Seewasserwerk dienen, fliessen nicht in die Kostenrechnung ein.
- 4.4. Oetwil ist berechtigt, die Kostenrechnung und die dazugehörigen Belege einzusehen.

5. Budget

- 5.1. Das vom Gemeinderat Männedorf genehmigte Budget für das Seewasserwerk wird Oetwil zur Kenntnisnahme zugestellt.

6. Abrechnung

- 6.1. Die gesamten Kosten des Betriebs des Seewasserwerks werden in der Kostenrechnung ausgewiesen und aus den Erträgen aus den Wasserlieferungen gedeckt.

- 6.2. Männedorf stellt allen Bezü gern halbjährlich Akonto-Rechnungen aufgrund ihrer Bezüge im Vorjahr basierend auf dem im Vorjahr resultierten Kubikmeterpreis.
- 6.3. Männedorf stellt allen Bezü gern bis am 30 März eines Jahrs ihre Schlussrechnung basierend auf dem sich aus den Kosten gemäss Ziffer 4 und den Wasserbezü gen ergebenden Kubikmeterpreis.

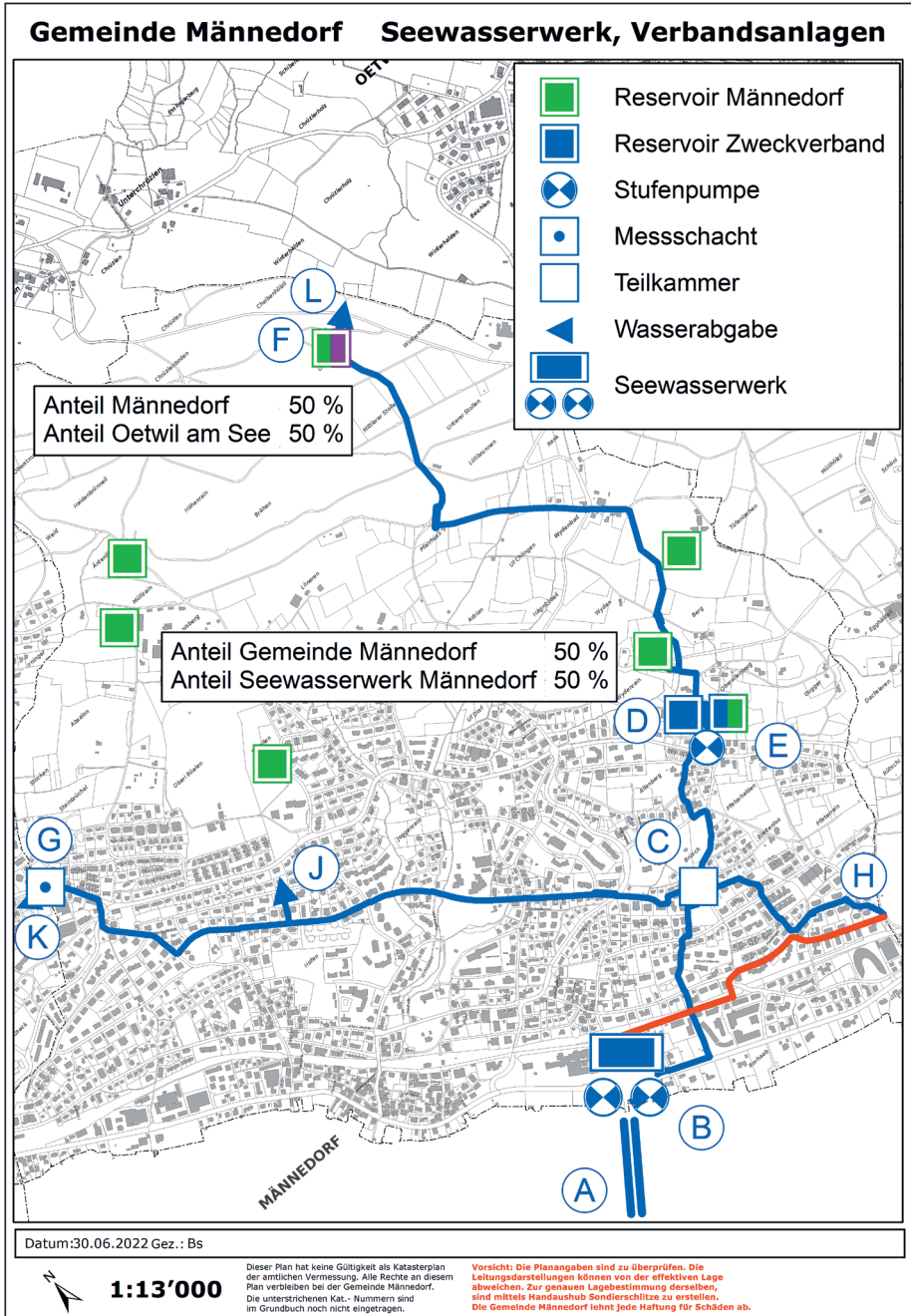
7. Transportleitung Seewasserwerk bis Reservoir Stollen/Pumpstation Chäsrein

- 7.1. Die Kosten für Unterhalt, Reparatur, Erneuerung der Transportleitung vom Seewasserwerk bis zum Reservoir Stollen und der Pumpstation Chäsrein, Abschreibungen, Kapitalkosten (jeweils massgebender Zinssatz gemäss Elcom) usw. werden von Oetwil und Männedorf je zur Hälfte getragen.
- 7.2. Die Energiekosten der Pumpstation Chäsrein werden von Oetwil und Männedorf im Verhältnis der von den einzelnen Gemeinden ab der Pumpstation Chäsrein transportierten Kubikmetern Wasser getragen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Dieser Vertrag tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.
- 8.2. Er kann jeweils auf den 31. Dezember eines Jahrs, erstmals auf den 31. Dezember 2038, gekündigt werden.
- 8.3. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre.
- 8.4. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien nicht gütlich beigelegt werden richtet sich das weitere Verfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Anhang: Plan der Anlagen und Leitungen des Seewasserwerks



Legende

Objekte

- B Seewasserwerk Männedorf
- C Teilkammer Brüschi
- D Reservoir Oberallenberg
- E Reservoir Chäsrain
- F Reservoir Stollen
- G Messschacht Uetikon

Wasserabgabestellen

- H Wasserabgabe an Stäfa
- I Wasserabgabe an Männedorf
- K Notwasser-Verbund mit Uetikon und Meilen
- L Wasserabgabe an Oetwil am See

Leitungen

- A-B Fassungsleitung Stahl
- B-C Förderleitung
- C-D Förderleitung
- D-E Verbindungsleitung
- E-F Förderleitung Ø300 mm Guss + Steuerkabel, l=1'900m
- C-G Förderleitung
- B-H Förderleitung
- C-H Verbindungsleitung (in beiden Fließrichtungen als Notverbindung)

Feldner Druck AG, Esslingerstrasse 23, 8618 Oetwil am See
Papier: Inhalt Offsetpapier, hergestellt aus chlorfrei gebleichten Fasern





Gemeinde Männedorf
Bahnhofstrasse 10
8708 Männedorf

www.maennedorf.ch
www.crossiety.ch/maennedorf